

Der Rat nimmt Kenntnis von der Ankündigung, daß einige der in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe namentlich genannten Polizisten ihres Dienstes enthoben werden, ist jedoch nach wie vor tief darüber besorgt, daß die zuständigen Behörden bislang nicht alle erforderlichen Schritte unternommen haben, um die aus dem Bericht gezogenen Schlußfolgerungen umzusetzen. Er verurteilt nachdrücklich die Versuche dieser Behörden, die Festnahme und strafrechtliche Verfolgung der Polizisten, die dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe zufolge auf die Gruppe von Zivilpersonen geschossen haben, von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Rat verlangt, daß die zuständigen Behörden, insbesondere in West-Mostar, die aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen sofort umsetzen und insbesondere alle betreffenden Polizisten des Dienstes entheben, sie festnehmen und ohne weitere Verzögerung strafrechtlich verfolgen. Er fordert die zuständigen Behörden außerdem auf, gegen alle an dem Vorfall beteiligten Polizisten zu ermitteln.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Lage unterrichtet zu halten. Er wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3760. Sitzung am 31. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)"⁶¹.

Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, namentlich seine Resolutionen 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Bestimmungen des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ und insbesondere der Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

feststellend, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe mit den in Anhang 11 des Friedensübereinkommens aufgeführten Aufgaben betraut worden ist, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴ genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Spruch des Schiedsgerichts vom 14. Februar 1997 betreffend den umstrittenen Abschnitt der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko⁹⁹ und Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Konferenz über die Umsetzung des Schiedsspruchs betreffend Brčko am 7. März 1997 in Wien,

alle Vertragsparteien des Anhangs 2 des Friedensübereinkommens daran *erinnernd*, daß sie gemäß Artikel V dieses Anhangs verpflichtet sind, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich des Personals der Internationalen Polizeieinsatztruppe, für seine Mithilfe bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina sowie mit dem Ausdruck seines Dankes an das gesamte sonstige Personal der internationalen Gemeinschaft, das an der Umsetzung des Friedensübereinkommens beteiligt ist,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵,

1. *beschließt* im Lichte der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵ enthaltenen Empfehlung zur Rolle der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Brčko, eine Erhöhung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 186 Polizisten und 11 zivile Mitarbeiter zu genehmigen, um der Internationalen Polizeieinsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens¹⁰⁰ und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *erkennt an*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Internationale Polizeieinsatztruppe alle ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere die in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz¹⁰⁴ genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, und beschließt, die Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 1997 betreffend diese Aufgaben umgehend zu prüfen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung des Generalsekretärs qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die

¹⁰⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/1012, Anlage.

¹⁰⁵ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokumente S/1997/224 und Add.1.

Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

4. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, alle Aspekte des Übereinkommens umzusetzen und mit der Internationalen Polizeieinsatztruppe bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten voll zusammenzuarbeiten;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der fortgesetzten möglichst engen Koordinierung zwischen der multinationalen Stabilisierungstruppe und der Internationalen Polizeieinsatztruppe, insbesondere im Raum von Brčko;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3760. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3776. Sitzung am 16. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Deutschlands und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/351)⁷⁴

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1088 (1996) des Sicherheitsrats (S/1997/224 und Add.1)⁶¹.

Resolution 1107 (1997) vom 16. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1103 (1997) vom 31. März 1997 betreffend die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 1997¹⁰⁵ und seines Schreibens vom 5. Mai 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁰⁶,

1. *beschließt*, im Lichte der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe, die in den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁰⁴ festgelegt und von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind, eine Erwei-

terung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um 120 Polizisten zu genehmigen, um der Einsatztruppe die Erfüllung ihres in Anhang 11 des Friedensübereinkommens und in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 festgelegten Auftrags zu ermöglichen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, qualifizierte Polizeibeobachter und andere Formen der Hilfe und Unterstützung für die Internationale Polizeieinsatztruppe sowie zur Unterstützung des Friedensübereinkommens bereitzustellen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3776. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3787. Sitzung am 12. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Resolution 1112 (1997) vom 12. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰,

1. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 30. Mai 1997 in Sintra (Portugal) abgehaltenen Ministertagung des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens¹⁰⁷ und stimmt der Benennung von Carlos Westendorp als Hoher Beauftragter in Nachfolge von Carl Bildt zu;

2. *spricht* Carl Bildt für seine Arbeit als Hoher Beauftragter *seine wärmste Anerkennung aus*;

3. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁰⁰ zu überwachen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren, und bekräftigt außerdem, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 des Friedensübereinkommens über die zivilen Aspekte der Durchführung ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese

¹⁰⁶ Ebd., *Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/351.

¹⁰⁷ Ebd., Dokument S/1997/434, Anlage.